Das nachstehende Muster stellt einen unverbindlichen Vorschlag zur individuellen Umsetzung in der Zahnarztpraxis dar. Es muss deshalb vom Praxisinhaber überprüft und den jeweiligen Praxisverhältnissen und Erfordernissen angepasst werden. Die Landeszahnärztekammer Thüringen übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Bitte nutzen Sie vor der Verwendung die Beratungsmöglichkeiten der Landeszahnärztekammer Thüringen oder lassen Sie sich gegebenenfalls anwaltlich beraten.

Bei Nutzung des Musters entfernen Sie bitte diesen oberen Hinweis.

Landeszahnärztekammer Thüringen

Barbarossahof 16, 99092 Erfurt · Telefon 0361 7432-0, Telefax 0361 7432-150 · info@lzkth.de · www.lzkth.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir im Interesse unseres Patienten Ihrem Auskunftsersuchen entsprechen.

Der Umfang der von Ihnen erbetenen Auskünfte zur Feststellung der Leistungspflicht der Versicherung in oben bezeichneter Angelegenheit übersteigt allerdings die sich aus dem Behandlungsvertrag ergebende Nebenpflicht zur Auskunftserteilung erheblich.

**Die Gebührenpositionen der GOZ/GOÄ – wie die von Ihnen zitierte Geb.-Nr. 75 GOÄ – kommen nicht zur Anwendung, da Leistungen aus der GOZ oder GOÄ gem. § 1 GOZ / § 1 GOÄ nur dann vom Zahnarzt liquidiert werden können, wenn es sich um Leistungen zur zahnmedizinisch bzw. medizinisch notwendigen Versorgung handelt. Den Fall einer Auskunftserteilung an private Krankenversicherungen oder an den Patienten zur Klärung von Versicherungsansprüchen erfassen die genannten Gebührenordnungen mithin nicht.**

Die Höhe des für die Auskunftserteilung zu berechnenden Honorars orientiert sich in angemessener Art und Weise an dem hierfür erforderlichen Aufwand gem. §§ 612, 670 BGB. Als Kalkulationsgrundlage wird hierbei der Stundenkostensatz der Praxis herangezogen. Übergeordnet ist die Angemessenheit des beanspruchten Honorars unter Beachtung von § 138 BGB.

Infolge der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union (Az.: C 307/22 vom 26.10.2023) ist lediglich eine vom Patienten geforderte erste Kopie der Patientenakte kostenfrei zu erstellen.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Schweigepflichtentbindungserklärung für den konkreten Einzelfall durch Name des Patienten sind wir selbstverständlich gerne bereit, Ihnen die entsprechenden Informationen zu vermitteln. Voraussetzung wäre allerdings eine von Ihnen vorab zu erteilende Kostenübernahmeerklärung in Höhe von Betrag Euro für die von uns zu erbringende Leistung sowie die Benennung des für Sie tätigen Beratungszahnarztes.

Der Patient erhält eine Kopie dieses sowie Ihres Schreibens vom Datum.